

26.02.2009

5. Mitteilung zu Beschluss-Nummer 0728/2009/1.1

TOP: Haushaltssatzung

Zur o. g. Beschluss-Nr.

- ☒ erhalten Sie weitere Anlagen.
- ☐ erhalten Sie eine neue Sitzungsvorlage. Diese ist gegen die alte auszutauschen.
- ☐ wird mitgeteilt:

Konjunkturpaket II: Rundschreiben Nr. 15/2009 des Nds. Städtetages



Niedersächsischer Städtetag

Verband für Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Prinzenstraße 23, 30159 Hannover,

Tel.: 0511/36894-0, Fax: 0511/36894-30

Internet: <http://www.nst.de>, E-Mail: post@nst.de

An

**die Damen und Herren Hauptverwaltungsbeamten o.V.i.A.
unserer Mitgliedsstädte, -gemeinden und -samtgemeinden**

Nr. 15 / 2009

29. Tag der Niedersachsen

zum Rattenfängerjubiläum

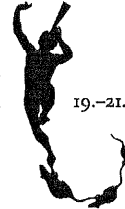
19.–21. Juni 2009 in Hameln

Az.: 20 10 01 :6 – Mo.

Bearbeitet von: Frau Bett

Tel.-Durchwahl: 0511 / 3 68 94-14

Hannover, den 25. Februar 2009



Konjunkturpaket II: Niedersächsisches Zukunftsinvestitionsgesetz - Stand: 25. Februar 2009

Im Konjunkturpaket II ist fraglich, welche Maßnahmen der Sache nach förderfähig sind (Art. 104b Grundgesetz).

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit HVB-Schreiben Nrn. 10, 12, 13 und 14 / 2009 haben wir Sie in den vergangenen Tagen und Wochen über die aktuellen Erkenntnisse zum Konjunkturpaket II unterrichtet. Anknüpfend an die HVB-Schreiben Nr. 10 und Nr. 12 / 2009 ergänzen wir die neuen Erkenntnisse wegen der besseren Orientierung jeweils unter der Gliederungsziffer dieser Schreiben.

Zunächst müssen wir auf eine neue Entwicklung hinweisen, die viele bisher geplante Maßnahmen in Frage stellt:

Das Bundesfinanzministerium hat in den letzten Tagen mit Nachdruck darauf bestanden, dass nur Maßnahmen i. S. des § 104b des Grundgesetzes förderfähig sind. Damit werden vielfältige Anwendungsbereiche des Konjunkturpakets fraglich, die in den vergangenen Wochen sowohl Bundes- wie Landesministerien propagiert worden waren.

Nach Art. 104b Absatz 1 GG nämlich kann der Bund den Ländern Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen (auch für solche Investitionen der Kommunen) nur für Maßnahmen gewähren, bezüglich derer eine Bundes-Gesetzgebungskompetenz besteht. Diese Maßgabe gilt auch für die Abwicklung des Konjunkturpakets II.

Das könnte dazu führen, dass einige der seitens des Landes bisher für möglich gehaltenen Verwendungsmöglichkeiten für die Pauschalmittel doch nicht gegeben sein könnten. Für den Förderbereich Schulen ist auf S. 3, Abs. 2 des MI-Erlasses hinzuweisen. Entsprechendes gilt für die noch ausstehenden Fachförderprogramme. Dem Vernehmen nach sind die

Landesministerien aufgefordert, ihre jeweiligen Förderprogramm-Entwürfe speziell unter dem Aspekt des Art. 104 b GG noch einmal zu überprüfen. Nach uns vorliegenden Informationen kann mit einer Freigabe der Entwürfe durch das Kabinett frühestens Anfang nächster Woche gerechnet werden.

Parallel hierzu laufen die im MI-Erlass genannten Bemühungen des Landes, diese und andere offene Fragen zu klären.

Ferner möchten wir vorab auf Folgendes hinweisen:

- Der Bundesrat hat dem Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland am 20. Februar 2009 zugestimmt und gleichzeitig dazu eine Entschließung verabschiedet. Die entsprechenden Bundesrats-Drucksachen 120/09, 120/1/09 und 120/2/09 sind über www.nst-intern.de Rubrik „Konjunkturpaket II“ abrufbar.
- Die Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Land wird noch verhandelt. Nach Informationen unserer Bundesverbände wird das BMF den Ländern im Laufe der Woche einen modifizierten Entwurf der Verwaltungsvereinbarung vorlegen. Wann es zu einem endgültigen Ergebnis kommt, ist zurzeit offen.
- Der Niedersächsische Landtag hat ebenfalls am 20. Februar 2009 das Nachtragshaushaltsgesetz 2009 mit dem Gesetz zur Umsetzung des Konjunkturpakets II auf der Grundlage der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen verabschiedet. Die entsprechenden Landtags-Drucksachen 16/870 und 16/916 sind ebenfalls über www.nst-intern.de Rubrik „Konjunkturpaket II“ abrufbar.
- Zu diesem Gesetz gibt es einen schriftlichen Bericht (Landtags-Drucksache 16/949), der auch über www.nst-intern.de Rubrik „Konjunkturpaket II“ abrufbar ist.

1. *Inhalte des Landesprogramms*

1.1 *Fördermittel*

1.1.1 *Kommunale Pauschalmittel*

Die Fragen zur Zusätzlichkeit sind nach wie vor nicht abschließend geklärt (s. u. zu 2).

Die Förderungen von Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur sollte nach unserer Einschätzung mit Art. 104b GG vereinbar sein, weil der Bund hier eine Gesetzgebungskompetenz nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG in Anspruch nimmt.

1.1.2 *Förderschwerpunkte*

Ursprünglich wollte die Landesregierung die Richtlinien für die Förderschwerpunkte in seiner Klausur am 23./24. Februar verabschieden; dies wurde auf den 3. März verschoben, vermutlich wegen der offenen Fragen zu Art. 104b GG. Die Ministerien sollen jetzt beauftragt sein, die Richtlinienentwürfe noch einmal entsprechend zu überarbeiten und nach Möglichkeit auch Positivlisten zu erarbeiten. Wir gehen davon aus, dass es entsprechende Hinweise auch für die kommunalen Pauschalmittel geben wird.

1.1.2.1 Schulinfrastruktur

1.1.2.2 Breitbandverkabelung

1.1.2.3 Kommunale Sportstätten

1.1.2.4 Krankenhäuser

Dem Vernehmen nach ist geplant, vor allem Maßnahme der Hygiene- und OP-Sanierung zu fördern und dazu auf die Ende Januar bereits zum Krankenhausplan angemeldeten Maßnahmen zurückzugreifen. Insgesamt ist von 27 Maßnahmen die Rede. Die Förderfähigkeit i. S. Art. 104b GG soll mit dem Bund geklärt sein, offen sei allerdings, ob der Bund die bereits angemeldeten Maßnahmen als zusätzlich anerkenne.

1.1.2.5 Hochwasserschutz im Binnenland

1.1.2.6 Altlastensanierung

1.1.3 Landesinvestitionen

1.2 Verfahren

1.2.1 Niedersächsisches Zukunftsinvestitionsgesetz

Zu der Ausführung des Niedersächsischen Zukunftsinvestitionsgesetzes (NZuInvG) hat das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Integration mit Datum vom 24. Februar 2009 einen Erlass herausgegeben, den wir Ihnen als **Anlage** übersenden. Ebenfalls beigefügt ist eine Liste der Ansprechpartner der einzelnen Ministerien für die Kommunen.

1.2.2 Vergaberecht

1.2.3 Haushaltsrecht

Unter Berücksichtigung des notwendigen Kriteriums der Zusätzlichkeit von Investitionsmaßnahmen wird empfohlen, alle Maßnahmen zur Umsetzung des Konjunkturpakets II bereits in diesem Jahr haushaltsrechtlich zu veranschlagen. Nicht in Anspruch genommene Haushaltsmittel bleiben im Wege der Übertragbarkeit bis zur Abwicklung bzw. Fälligkeit der letzten Zahlung auch im nächsten Haushaltsjahr verfügbar. Die kommunale Kreditermächtigung für das Konjunkturprogramm gilt bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres, also Ende 2010. Dieses Verfahren hat den Vorteil, im nächsten Jahr nicht erneut die Frage der Zusätzlichkeit von Maßnahmen zu entscheiden.

2. Offene Fragen

- Nach dem neu eingefügten § 3 a Zukunftsinvestitionsgesetz (Art. 7 des Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland) wird im Hinblick auf die *Zusätzlichkeitskriterien* bezogen auf einen kommunal individuellen Vergleich zwischen den Investitionsvolumina bei den einzelnen Kommunen verzichtet. Einzelheiten hierzu sind weiterhin nicht geklärt.

3. Zeitplan

3. 3. 09 Landesregierung entscheidet über Förderrichtlinien für
Schwerpunktprogramme

Mit freundlichen Grüßen
gez. *Heiger Scholz*
Hauptgeschäftsführer

Anlagen



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres, Sport und Integration**

Nds. Ministerium für Inneres, Sport und Integration, Postfach 2 21, 30002 Hannover

Landkreise und Region Hannover
Kreisfreie Städte
Große selbstständige Städte
Landeshauptstadt Hannover und Stadt Göttingen

Nachrichtlich:
Arbeitsgemeinschaft der
kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens
c/o Niedersächsischer Landkreistag
Am Mittelfelde 169
30519 Hannover

Niedersächsische Kommunalprüfanstalt
Bohlweg 38
38100 Braunschweig

Bearbeitet von: Herrn Lemmel

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
33.1 – 10461/21

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
4760

Hannover
24.02.2009

Ausführung des Niedersächsischen Zukunftsinvestitionsgesetzes – NZulnvG

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Niedersächsische Landtag hat am 20. Februar 2009 im Rahmen des Nachtragshaushaltsgesetzes 2009 das Niedersächsische Zukunftsinvestitionsgesetz – NZulnvG - beschlossen und damit das Investitionsprogramm „Initiative Niedersachsen“ gestartet.

Vor dem Hintergrund einer stark nachlassenden Konjunktur sollen durch zusätzliche investive Maßnahmen in den Jahren 2009 und 2010 Arbeitsplätze gesichert und die Qualität des Standortes Niedersachsen verbessert werden. Mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von rd. 1,2 Milliarden Euro stärkt die „Initiative Niedersachsen“ durch die Förderung zusätzlicher Investitionen niedersächsische Betriebe und sichert Arbeitsplätze. Die Mittel stellen der Bund, das Land und die Kommunen zur Verfügung.



Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavesallee 6
30169 Hannover
Nebengebäude:
Clemensstraße 17

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telefax
(05 11) 1 20-65 50
Nach Dienstschluss:
(05 11) 1 20-61 50

E-Mail
poststelle@mi.niedersachsen.de

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover
Konto-Nr. 106 035 355
Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)

Die Mittel für kommunale Investitionen sollen zur Stimulierung der Konjunktur beitragen und zeitnah eingesetzt werden. Sie zielen nicht auf eine Entlastung der kommunalen Haushalte. Gem. § 1 Abs. 1 NZuInvG werden die Mittel den Landkreisen, kreisfreien Städten und Gemeinden in pauschalierter Form zur Verfügung gestellt (Investitionspauschale). Die Investitionspauschale ist ausschließlich für Maßnahmen aus den in § 3 Abs. 1 des Zukunftsinvestitionsgesetzes des Bundes genannten Bereichen zu verwenden.

Ich weise ausdrücklich daraufhin, dass alle Maßnahmen, die aus dem Investitionsprogramm finanziert werden sollen, zusätzliche Maßnahmen im Sinne des NZuInvG sein müssen. Im Regelfall sind die Maßnahmen im Haushaltsplan abzusichern. Ist der Haushaltsplan bereits beschlossen und genehmigt, bedarf es grundsätzlich eines Nachtragshaushaltes, der lediglich die Maßnahmen zur Umsetzung des Programms enthalten soll. Nach Vorlage einer solchen Nachtragshaushaltssatzung wird die Genehmigung durch die Kommunalaufsicht innerhalb weniger Tage erfolgen. Sofern die Haushaltsberatungen noch nicht abgeschlossen sind, sollen die zusätzlichen Maßnahmen in einer Ergänzungsvorlage zum Haushaltsplanentwurf ausgebracht werden. Ggf. notwendige Kredite für die Erbringung des kommunalen Eigenanteils bis zur Höhe der in der Anlage zu § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 in Spalte 2 NZuInvG ausgewiesenen Beträge werden von der Kommunalaufsicht genehmigt. Auf meinen Erlass vom 10.02.2009 – 32.1 – 10329/1 - weise ich in diesem Zusammenhang ausdrücklich hin. Die Vergabeverfahren für die Maßnahmen nach dem NZuInvG können unmittelbar nach dem Beschluss der (Nachtrags-) Haushaltssatzung eingeleitet werden.

Zur Dokumentation der Zusätzlichkeit empfehle ich darüber hinaus, im Haushaltsplan bzw. Nachtragshaushaltsplan die Maßnahmen des Konjunkturprogramms II als solche eindeutig zu benennen und im Rechnungswesen intern auf gesonderten Buchungsstellen/Konten nachzuweisen. Dies erleichtert die spätere Abbildung der Abwicklung der Maßnahmen und den Nachweis des Eigenanteils z. B. im Jahresabschluss. Eine Änderung der Finanzstatistik hierfür ist nicht vorgesehen. Darüber hinaus sollten alle Maßnahmen zur Umsetzung des Konjunkturpakets II ausnahmsweise bereits im Haushaltsplan bzw. Nachtragshaushaltsplan 2009 veranschlagt werden. Nicht verausgabte Mittel können nach § 20 Abs. 1 GemHKVO bzw. § 19 Abs. 1 GemHVO in das folgende Jahr übertragen werden (für die Kredite zur Finanzierung des Eigenanteils vgl. § 92 Abs. 3 NGO), so dass die haushaltsrechtlichen Ermächtigungen zum Zeitpunkt der Fälligkeit zur Verfügung stehen. Hierdurch wird erreicht, dass bei der Aufstellung des Haushaltsplanes 2010 sich die Frage von zusätzlichen Maßnahmen für das Konjunkturprogramm II nicht erneut stellt.

Die Finanzhilfen für alle Förderbereiche des § 3 Abs1 ZulnvG-Bund, auf die das NZulnvG Bezug nimmt, werden ausdrücklich „nach Maßgabe des Art. 104b des Grundgesetzes“ gewährt. Durch die Föderalismusreform I sind die dem Bund dabei zur Verfügung stehenden Möglichkeiten deutlich eingeschränkt worden. Nach Art. 104b GG kann der Bund den Ländern Finanzhilfen nur gewähren, soweit das Grundgesetz ihm Gesetzgebungsbefugnisse verleiht. In dem für die „Initiative Niedersachsen“ maßgeblichen Zukunftsinvestitionsgesetz des Bundes findet sich deshalb aus verfassungsrechtlich zwingenden Gründen in der Beschreibung der Förderbereiche unter § 3 ein Bezug zur Regelung des Grundgesetzes in Artikel 104b GG.

Nach Auffassung des Bundes muss zu den einzelnen Förderbereichen also eine potentielle Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes hinzutreten, die den Förderbereich konkretisiert. Von seiner Zuständigkeit braucht der Bund zwar noch nicht Gebrauch gemacht zu haben, jedoch schafft der Rückgriff auf bestehende Bundesvorschriften Rechts- und Investitionssicherheit. Der Bund kann z.B. nicht generell die Modernisierung oder Ausstattung von Schulen fördern, wohl aber deren energetische Sanierung und den Einbau von Techniken für die Nutzung erneuerbarer Energien, weil der Bund in der Energieeinsparverordnung (EnEV) Anforderungen auch an die Sanierung bestehender Nichtwohngebäude stellt. Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung muss die energetische Sanierung also den Schwerpunkt einer Gesamtsanierung der konkreten Infrastruktureinrichtung darstellen.

Um Auseinandersetzungen mit dem Bund zu vermeiden, sind die im Zukunftsinvestitionsgesetz des Bundes abschließend aufgezählten Förderbereiche „nach Maßgabe des Artikels 104b des Grundgesetzes“ auszulegen. Es ist sicher zu stellen, dass die in § 3 Zukunftsinvestitionsgesetz genannten Förderbereiche eingehalten werden. Ich bitte bei der Planung von Fördermaßnahmen diesen Vorbehalt besonders zu beachten.

Ich weise daraufhin, dass zur Beschleunigung der Umsetzung im Nachtragshaushaltsgesetz 2009 die Heraufsetzung der Wertgrenzen im Vergaberecht beschlossen wurde. Die kommunalen Gebietskörperschaften können diese erhöhten Wertgrenzen für ihren Bereich für rechtlich verbindlich erklären.

Zur unmittelbaren Informationsvermittlung und für Fragen im Zusammenhang mit der Investitionspauschale sowie der Sportstättenförderung habe ich eine Hotline eingerichtet. Ab sofort ist Herr Bernd-Michael Lemmel unter der Rufnummer 0511-120-4760 sowie unter der E-Mail-Anschrift Bernd-Michael.Lemmel@mi.niedersachsen.de zu erreichen. Anfragen im Zusammenhang mit den

anderen kommunalen Förderschwerpunkten der „Initiative Niedersachsen“ bitte ich unmittelbar an die zuständigen Ressorts zu richten. Eine Liste der Ansprechpartner ist im Anhang aufgeführt.

Eine Reihe von Einzelfragen - insbesondere zu den Förderbereichen und zur Reichweite des Art. 104b GG - wird zurzeit im Abstimmungsprozess zwischen den Ländern und dem Bund geklärt. Die Ergebnisse werde ich unverzüglich mitteilen, u.a. über eine in Kürze einzurichtende Intranetplattform. Ich beabsichtige zugleich in diese Intranetplattform eine Datenbank einzubinden, die auch dem Nachweis der Verwendung der Bundesmittel dient.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

gez. Demuth

Liste der Ansprechpartner der Kommunen in den Ressorts:

Niedersächsische Staatskanzlei

Herr Hans-Heinrich Gronau, Referat 101, 0511 / 120 6766

Niedersächsisches Ministerium für Inneres, Sport und Integration

Herr Bernd-Michael Lemmel, Referat 33, 0511 / 120 4760

Niedersächsisches Finanzministerium

Herr Christoph Möser, Stabsstelle Haushalt, 8134

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit S

Herr Dirk Gerstle, Referat 01, 4064

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Frau Susanne Fiehe, Referat 16, 2623

Niedersächsisches Kultusministerium

Herr Axel Grote, Referat 12, 7207

Frau Sylvia Naue, Referat 12, 0511/ 120 7114 (Vertretung).

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Frau Ute Stahlmann, Referatsgruppe Z, 5430

Herr Dr. Martin Riemer-Streicher, Referat 22, 5612 (*Breitband*)

Niedersächsisches Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Herr Joachim Schickedanz, Referat 403, 2053

Niedersächsisches Justizministerium

Herr Dr. Thomas Veen, Referat 104, 5061

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz

Herr Norbert Nüsken, Referat 12, 3457